



## Ackerbau

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V.

Frankfurt am Main, 5. Februar 2021



## Hintergrund

---

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) vertritt die Interessen der agrochemischen Industrie in Deutschland. Zu den Geschäftsfeldern der 53 Mitgliedsunternehmen gehören Pflanzenschutz, Pflanzenernährung, Schädlingsbekämpfung sowie Bio-stimulanzien. Der IVA bekennt sich zum politischen Ziel, den Pflanzenbau in Deutschland nachhaltig weiterzuentwickeln und bietet dafür seine Expertise in Form einer Kommentierung des Entwurfs der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ an.

## Allgemeine Kommentare

---

Der IVA begrüßt den Ansatz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz sowie an Gewässern über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu regeln. Regelungen zu den genannten Bereichen müssen aus Sicht des IVA über spezifisches Fachrecht für den Pflanzenschutz erfolgen und nicht über andere Rechtsvorschriften. Das lehnt der IVA als nicht zielführend ab. Der IVA weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die ordnungsrechtliche Ausgestaltung der Einschränkung bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den grundsätzlichen Möglichkeiten von Ausgleichsmaßnahmen entgegensteht und auch deswegen mit Augenmaß betrieben werden sollte. So müssen an verschiedener Stelle Ausnahmen für die erwerbsmäßige Landwirtschaft, sowie Öffnungsklauseln für eine Förderfähigkeit bei der Anlage von z. B. Gewässerrandstreifen, bodenschonende Bewirtschaftung, u. a., geschaffen werden. Die Betroffenheit der erwerbsmäßigen Landwirtschaft ist durch die Maßnahmen des Insektenschutzpakets immens (nach Brancheneinschätzung wären ca. 7% landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen).

Der IVA zweifelt die unter A. genannte Begründung für eine weitgreifende Einschränkung der Anwendung von Glyphosat sowie Glyphosat-Trimesium haltigen Pflanzenschutzmitteln an. Die Verursacherrolle („negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt“), die Glyphosat hier zugewiesen wird, halten wir für fraglich, denn die Vorgänge in der Natur sind multifaktoriell. Wir befürchten, dass der wissenschaftlich nicht belegte monokausale Einfluss eines Wirkstoffs auf die Artenvielfalt zum Türöffner werden könnte, um politisch motiviert auch andere wichtige Betriebsmittel einzuschränken - mit verheerenden Folgen für die Landwirtschaft.

Zudem sehen wir die vorgeschlagenen spezifischen Einzelregelungen der Anwendung von Glyphosat sowie Glyphosat-Trimesium haltigen Pflanzenschutzmitteln als äußerst kritisch. Einige Einzelregelungen sind lediglich eine Konkretisierung der guten fachlichen Praxis und somit in einer Verordnung fehl am Platz. Andere Regelungen sieht der IVA als unzulässig an, weil sie außerhalb des



Zulassungsverfahren und der individuellen Produktbewertung erfolgen würden. Der IVA sieht das vorweggenommene Verbot eines in der EU genehmigten Wirkstoffs als weder rechtskonform noch erforderlich bzw. zielführend an. Diese Aspekte sollten unbedingt geprüft werden.

## Spezifische Kommentare

---

### 1. zu § 3b neu: *Besondere Anwendungsbedingungen*

Der IVA hält insbesondere den Absatz 2 für unpräzise und mit zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen versehen. Beispielsweise ist nicht klar was mit dem Begriff „Anwendung“ gemeint ist (§3b (2), S. 3)? Für welchen Bereich trifft es zu? Insgesamt, oder nur im Ackerbau? Das sollte präzisiert werden.

Im Absatz 3 sollte zwingend eine Ausnahme für den Gemüsebau geschaffen werden (§3b (3), S. 3). Der Wegfall der Vorsaatbehandlung könnte für den Gemüsebau ein großes Problem darstellen, da es für diesen Bereich nur wenige zugelassene Herbizide gibt. Zudem sollte die Auflistung der Ausnahmen nicht ausschließlich sein. Eine Erweiterung bei neu auftretenden, schwer bekämpfbaren Unkräutern bzw. Ungräsern (Stichworte: einwandernde Arten, Anpassung an den Klimawandel) sollte möglich sein. Zudem sollte die Aufzählung um a) einjährige Problemunkräuter, b) zum Resistenzmanagement und c) bei falschem Saatbett (vor allem beim Zwischenfruchtanbau) erweitert werden. Im Hinblick auf den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sowie „carbon farming“ - im Sinne eines klimagerechten Ackerbaus - müssen mehr Ausnahmen für die Anwendung von Glyphosat geschaffen werden.

Im Abschnitt 6 ist der Zweck der Anzeigepflicht, die hier eingeführt wird, unklar. Aus Sicht des IVA stellt diese Forderung eine unnötige bürokratische Pflicht dar, ohne dass der Sinn ersichtlich wird. Der IVA lehnt daher die Anzeigepflicht ab.

### 2. zu Änderungen in § 4: *Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz*

Es ist nicht ungewöhnlich, dass komplette landwirtschaftliche Betriebe mit all ihren Produktionsflächen in Schutzgebieten wie FFH- oder Vogelschutzgebieten liegen. Diesen Betrieben darf es nach Ansicht des IVA nicht verwehrt sein, ihre Kulturen durch erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu schützen. Ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in FFH- und Vogelschutzgebieten hält der IVA für unverhältnismäßig und lehnt es ab. Wir sehen hier eine deutliche Betroffenheit der erwerbsmäßigen Landwirtschaft. Allein der erwerbsmäßige Obstbau wäre mit mehreren Tausend Hektar betroffen.

Wir unterstützen daher nachdrücklich, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz über die Pflanzenschutz-AnwendungsVO geregelt werden soll und dabei, wie im vorliegenden Entwurf



vorgesehen, Vogelschutzgebiete von dem Verbot ausgenommen werden. Zudem plädieren wir dafür auch FFH-Gebiete von dem Verbot auszunehmen bzw. neben den geplanten Ausnahmen vom Verbot für den Anbau von Frischgemüse und zur Vermehrung von Saatgut dringend auch Ausnahmen für den erwerbsmäßigen Anbau von Obst und Wein sowie bei Betrieben, die mit mehr als 10 % ihrer Betriebsfläche betroffen sind, zu schaffen.

Denn ein generelles Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in solchen Gebieten könnte sogar kontraproduktiv sein, da diese stark von ihrer häufig heterogenen Landschaftsstruktur profitieren. Wenn dort eine Bewirtschaftung durch ein pauschales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schwierig bis unmöglich gemacht würde, könnte die Landschaft strukturell verarmen, was ergo nicht im Sinne des Naturschutzes bzw. der Biodiversität wäre.

Zudem plädiert der IVA dafür, den Begriff „bienengefährlich“ zu konkretisieren und daher in der Verordnung auf die Einstufungen „B1“ und „B2“ zu verweisen.

### **3. zu § 4a neu: *Anwendung an Gewässern***

Der IVA arbeitet seit vielen Jahren intensiv mit Landwirtschaft und Beratung daran, dass jeder vermeidbare Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer auch tatsächlich vermieden wird. Ein bewachsener Gewässerrandstreifen entlang der gesamten Länge des Gewässers ist aus Sicht des IVA nicht zielführend. Die Entscheidung darüber, ob es sinnvoll ist einen dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen anzulegen, sollte durch Hot-Spot-Analysen in sensiblen Gebieten, wie es im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen ist, erfolgen. Im Sinne eines nachhaltigen Gewässerschutzes ist ein Abstand von fünf Metern bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern ausreichend. Darüberhinausgehende Abstände halten wir für unverhältnismäßig.

Neben Gewässern mit einem Einzugsgebiet von kleiner 10 Quadratkilometern, sollten aber auch untergeordnete Gewässer (alle Gewässer, nicht erster und zweiter Ordnung) von dieser Regelung ausgenommen werden. Hier sollten die Landwirtinnen und Landwirte auch mit geringeren Abständen behandeln dürfen, wenn die Anwendung der bestmöglichen driftreduzierenden Technik den Eintrag in das Gewässer verhindert und die Nichtbehandlung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Zudem plädiert der IVA dringend dafür, eine Öffnungsklausel bei der Umsetzung von Gewässerrandstreifen einzurichten. Durch Ordnungsrecht verfügte Gewässerrandstreifen dürfen nicht ihre Förderfähigkeit im Rahmen von z.B. Agrarumweltprogrammen verlieren.

### **4. zu § 9 „Anwendungsvorschrift“**

Nach § 9 i.V.m. Anlage 1 Nummer 27a und 27b sollen Glyphosat und Glyphosat-Trimesium haltigen Pflanzenschutzmitteln einem Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1 ab dem 1. Januar 2024 unterliegen. Die Begründung zu § 9



führt dazu aus, dass der Wirkstoff auf EU-Ebene noch genehmigt ist und zurzeit ein Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung läuft. Daher ist keinesfalls sicher, dass der Wirkstoff ab dem in der Verordnung genannten Zeitpunkt keine EU-Genehmigung mehr hat bzw. erhält. Die für das Verbot angeführte Rechtsgrundlage § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 5 i.V.m. Abs. 2 PflSchG erfordert aber zwingend, dass die getroffenen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder den Naturhaushalt erforderlich sind. Eine vorweggenommene Stigmatisierung eines in der EU genehmigten Wirkstoffs ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weder geeignet, noch erforderlich und schon gar nicht angemessen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der Verordnungsbegründung lapidar darauf hingewiesen wird, dass bei einer Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung „ganz einfach“ die Verordnung geändert werden könnte. Das ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der falsche Weg. Zum einen ist mit dem bereits jetzt in die Verordnung aufgenommenen Verbot eine unzulässige Diskriminierung des Wirkstoffs verbunden. Zum anderen ist keinesfalls sichergestellt, dass in einem späteren Ordnungsverfahren z. B. aus politischen Erwägungen tatsächlich das nationale Anwendungsverbot „hinausgeschoben“ würde. Das Verbot ist daher zu streichen und erst bei einer Nichtgenehmigung auf EU-Ebene eine Ordnungsänderung in Angriff zu nehmen.

## Schlussbemerkung

---

### ***Umfassende Folgenabschätzung unabdingbar***

Die verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen (Änderung der Pflanzenschutz-AnwendungsVO, aber auch das Insektenschutzgesetz) werden erheblich in die heimische landwirtschaftliche Produktion eingreifen. Aus Sicht des IVA ist es daher unabdingbar, zunächst eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung vorzunehmen, die dezidiert und eindeutig die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Sinne der gewählten Rechtsgrundlage § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 5 i.V.m. Abs. 2 PflSchG belegt. Ohne diese robuste Basis erscheinen die vorgeschlagenen Vorschriften willkürlich und damit nicht verfassungskonform.

Nach Branchenschätzungen schränken allein die Maßnahmen im Entwurf des Insektenschutzgesetzes auf rund 2 Mio. ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland die Möglichkeiten der Landwirte ein. Für eine verantwortliche Entscheidung muss verlässlich ermittelt werden, was dies für die ökonomische Leistungsfähigkeit der Betriebe und damit für den ländlichen Raum, für die Vielfalt der angebauten Kulturpflanzen und schließlich für unsere Fähigkeit zur Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bedeutet.

Neben den o.g. Einschränkungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen ist mit hohen direkten und indirekten Folgekosten durch die Einschränkung bei der Anwendung von Glyphosat sowie Glyphosat-Trimesium haltigen Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Mechanische Unkrautbekämpfung ist nicht



nur wesentlich kostenaufwendiger, sondern auch negativ für die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Ackerbaus. Deutsche Pflanzenproduktion würde sich im internationalen Vergleich verteuern. Zudem sind negative Umweltauswirkungen (z. B. auf klimarelevante Spurengase und das Bodenleben) durch mehr und intensive mechanische Bodenbearbeitung zu erwarten.

**Ansprechpartner:**

**Dr. Mark Winter**

Leiter Fachbereich Pflanzenschutz  
Industrieverband Agrar e. V. (IVA)  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main

Tel.: + 49 (69) 2556-1282  
E-Mail: [winter.iva@vci.de](mailto:winter.iva@vci.de)